Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB7 86

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Wolfgang Deppe

Datum: 17. NOV. 2026

Anwendung der Gehölzschutzsatzung
AF1798/26

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Seit einigen Jahren ist die Gehölzschutzsatzung der LHD wieder in Kraft. Zu deren Umsetzung habe ich folgende

Fragen:

1. **Wie viele Anträge auf Baumfällungen wurden seit 2021 gestellt (gegliedert nach Jahren)?“**

Die aufgelisteten Antragszahlen beinhalten (Fäll-)Anträge nach der Gehölschutzsatzung, Maßnahmen an Gehölzen in Baugenehmigungsverfahren, bei Trassenverlegungen von Infrastrukturunternehmen, bei Straßenbau, bei Zufahrtsherstellungen an öffentlichen Straßen sowie in Denkmalschutzgebieten.

Jahr	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026** (bis (30.10.)
Anzahl	4189	4929	4805	4463	4829	4069

2. **„Wie viele Anträge davon wurden genehmigt, wie viele abgelehnt, wie viele evtl. mit Auflagen versehen (Gliederung nach Jahren)?“**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Zahlen ausschließlich auf die Anträge nach der Gehölzschutzsatzung beziehen. Die Entscheidungen im Rahmen von Bauantragverfahren, Trassengenehmigungen sind naturgemäß Bestandteil der dortigen Verfahren und werden innerhalb dieser Verfahren (Baugenehmigung mit Auflagen, etc.) mit „verbeschieden“. Insoweit ist keine eigene gesonderte Statistik dazu vorhanden. Des Weiteren wird keine eigene Statistik zum abgefragten Kriterium „Auflagen“ geführt.

Anzahl/Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Genehmigung	keine statistische Erhebung zu den Entschei-				2877	2035
Ablehnung	dungsgründen				81	163

3. **„Wie viele Anträge wurden nicht fristgerecht bearbeitet, sodass sie aufgrund der Genehmigungsfiktion als genehmigt gelten mussten (Gliederung nach Jahren)?“**

Gestatten Sie mir, zu diesem Punkt etwas weiter auszuholen. Die sehr schwierige Konstellation der immensen Antragszahlen und der Personalausstattung in dem Bereich Gehölzschutz, welche in den vergangenen Jahren zu einer nicht optimalen Aufgabenerledigung führte, ist bekannt.

Auch in den Jahren 2024 und 2025 konnte, trotz verschiedener arbeitsorganisatorischer Umstellungen und Maßnahmen, noch keine vollständig befriedigende Erledigung aller Anträge abgesichert werden. Dies lag vor allem auch an verschiedenen Nachbesetzungsverfahren von Stellen durch ungeplante Personalabgänge sowie einzelnen längeren Ausfallzeiten von Kollegeninnen und Kollegen, welche zu weiteren monatelangen Vakanzen einzelner Stellen geführt haben. Die Priorisierung der Aufgaben lag dabei zunächst auf der Bearbeitung der Bauanträge und Trassengenehmigungen und dann nach einer Grobsichtung auf der Bearbeitung der Anträge nach der Gehölzschutzsatzung nach dem jeweiligen Gewicht für den Baumschutz (Größe und Anzahl sowie Art der beantragten Bäume).

Es ist richtig, dass ein Teil der Anträge in den vergangenen Jahren damit, größtenteils jedoch nach deren fachlicher Grobsichtung, in die Genehmigungsfiktion gelaufen sind. Es wurde dabei keine Statistik geführt, welche Unterschiede zwischen Genehmigungsfiktion aufgrund nicht fristgerechter und dem entgegen fristgerechter Bearbeitung (Grobsichtung) abbildet.

Seit dem Jahr 2026 ist grundsätzlich auch für alle Anträge nach der Gehölzschutzsatzung die fachliche Sichtung/Prüfung abgesichert.

4. **„In welchem Umfang wurden seit 2021 Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt? Wie gestaltet sich deren Überprüfung?“**

Anzahl/Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026 (bis 30.10.)
Ersatzpflanzungen	keine statistische Erhebung zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen				1080 (unvollständig)	2125

Die hier aufgeführte Erfassung von festgesetzten Ersatzpflanzungen musste im Jahr 2025 noch parallel geführt werden und konnte aufgrund der Personalknappheit auch nicht vollständig erfolgen. Zur Priorisierung der Aufgabenerledigung siehe Antwort zu Frage 3. Die Führung von Statistiken trat in der Priorität dabei hinter die fristgerechte Bearbeitung von Anträgen zur Erreichung der mit der geltenden Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden auferlegten Ziele.

Eine Vollständigkeit der Erfassung und damit voll belastbare Zahlen, liegen ab dem Jahr 2026 vor.

Geforderte und im Umweltamt eingegangene Rückmeldungen zu durchgeführten Ersatzpflanzungen werden mit den festgesetzten Ersatzpflanzungen abgeglichen. Um der Bedeutung von Ausgleichspflanzungen gerecht zu werden, werden anzuerkennende Ersatzpflanzungen nach ungefähr drei Jahren kontrolliert. Grundlage hierfür ist § 10 Abs. 3 Gehölzschutzsatzung.

...

Demnach ist „die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung erst dann erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen".

Sofern weder Rückmeldungen zu getätigten Ersatzpflanzungen, noch Ersatzpflanzungen anerkannt bzw. keine Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

5. **„In welcher Höhe und aufgrund welcher Tatbestände wurden seit 2021 Bußgelder verhängt?"**

Dazu wird keine Statistik geführt. Mithin kann keine Aussage zur „Höhe" getroffen werden. Bußgeldtatbestände ergeben sich aus § 12 Gehölzschutzsatzung.

Zu dieser Thematik sind jedoch für das Jahr 2027 Abstimmungen mit der Bußgeldbehörde zur Neugestaltung des Verfahrens geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert